

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KEZIMA dynamics GmbH

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz: AGB) gelten für sämtliche zwischen der KEZIMA dynamics GmbH (nachfolgend kurz: KEZIMA dynamics) und deren Auftraggeber (nachfolgend kurz: Kunde) abgeschlossenen Verträge. Maßgeblich ist die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung der AGB. Abweichende AGB des Kunden erkennt KEZIMA dynamics nicht an, es sei denn, KEZIMA dynamics stimmt diesen bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Gegenstand der AGB und Vertragsschluss

(1) Gegenstand dieser AGB sind Verträge über Leistungen im Bereich der Softwareentwicklung sowie die Wartung, Pflege, Beratung und damit verbundene Dienstleistungen.

(2) Dem Angebot zum Vertragsschluss geht eine umfassende Beratung (durch ein tatsächliches Treffen, Schriftverkehr, Telefon oder E-Mail) zwischen KEZIMA dynamics und dem Kunden voraus.

(3) Ein so zustande gekommenes Angebot erhält zudem Angaben zu dem voraussichtlichen Arbeitsaufwand von KEZIMA dynamics in Arbeitsstunden.

(4) Die Angebote von KEZIMA dynamics sind freibleibend und für zwei Wochen verbindlich.

(5) Ein Vertrag zwischen KEZIMA dynamics und dem Kunden kommt erst durch eine schriftliche (postalisch oder per E-Mail) Auftragsbestätigung seitens KEZIMA dynamics zustande.

(6) An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich KEZIMA dynamics die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für derartige schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte durch den Kunden bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens KEZIMA dynamics.

§ 3 Leistungsbeschreibung und Leistungsänderungen im Bereich der Softwareentwicklung

(1) Sofern sich die Aufgabenstellung von KEZIMA dynamics noch nicht aus dem zugrundeliegenden Vertrag ergibt, konkretisiert KEZIMA dynamics sie mit Unterstützung des Kunden und erstellt eine Spezifikation darüber (Pflichtenheft). Das Pflichtenheft ist die verbindliche Vorgabe für die weitere Entwicklung der angeforderten Software. Wünscht der Kunde im Verlauf der Umsetzung durch KEZIMA dynamics

Änderungen, so kann das Pflichtenheft in Abstimmung zwischen KEZIMA dynamics und dem Kunden modifiziert werden. Ist es für KEZIMA dynamics offensichtlich, dass die Aufgabenstellung fehlerhaft, nicht eindeutig oder mit vertretbarem Aufwand nicht auszuführen ist, wird der Kunde unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt. Infolgedessen entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.

(2) Ändert der Kunde seinen Auftrag im Ganzen oder in Teilen, so ist KEZIMA dynamics berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bis dahin entstandene Kosten sind vom Kunden zu begleichen.

(3) Beeinträchtigt ein Änderungswunsch des Kunden die Ausführung der Aufgabenstellung durch KEZIMA dynamics durch einen erhöhten Arbeitsaufwand oder wirkt sich der Änderungswunsch auf die Vertragsbedingungen aus, so kann KEZIMA dynamics eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Vergütung und der Lieferterminierung, verlangen.

(4) Einen Anspruch auf Terminverschiebung hat KEZIMA dynamics auch dann, wenn eine Ursache die Termineinhaltung beeinträchtigt, die sie nicht zu vertreten hat.

(5) Verzögert sich die Durchführung des Auftrags um mehr als zwei Wochen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so kann KEZIMA dynamics eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Das Recht von KEZIMA dynamics, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 4 Leistungsbeschreibung und Leistungsänderungen im Bereich Wartung und Pflege

(1) Schließt der Kunde mit KEZIMA dynamics einen Vertrag über die Wartung und Pflege (nachfolgend: Wartungsvertrag) von Software, gilt der im Wartungsvertrag festgelegte Leistungsumfang.

§ 5 Urheberrecht und Nutzungsrechte

(1) Alle Verträge über Softwareprodukte (nachfolgend auch: Werkleistungen) sind Urheberwerkverträge, die dem Kunden die für den jeweiligen Nutzungszweck erforderlichen Nutzungsrechte an den Softwareprodukten einräumen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache, unkündbare Nutzungsrecht an den Softwareprodukten auf den Kunden übertragen. Abweichungen hiervon bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Genehmigung durch KEZIMA dynamics.

(2) Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Kunden über.

(3) Der Kunde darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Nutzung des Programmes notwendig ist.

(4) Der Kunde darf nach Erhalt der Software eine Sicherungskopie anfertigen.

(5) Der Kunde ist ohne schriftliche Erlaubnis von KEZIMA dynamics nicht berechtigt, die Software an Dritte weiterzugeben.

(6) Jedwedes Softwareprodukt von KEZIMA dynamics ist urheberrechtlich geschützt und unterliegt dem Urheberrechtsgesetz.

(7) Entwürfe und Vorschläge des Kunden oder seine Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht.

§ 6 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff auf die Software durch Dritte durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

(2) Der Kunde hat sämtliche Änderung an der Software zu unterlassen.

(3) Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen zu unterlassen.

(4) Dem Kunden ist es untersagt, Merkmale, die der Kenntlichmachung der Urheberschaft von KEZIMA dynamics oder der Verhinderung von missbräuchlicher Nutzung oder Vervielfältigung dienen, zu entfernen.

(5) Sofern nichts anderes vereinbart ist, liegt die Absicherung gegen Datenverlust in der Verantwortung des Kunden.

§ 7 Lieferfristen

(1) Sofern Lieferfristen aus Gründen, die KEZIMA dynamics nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können, informiert KEZIMA dynamics den Kunden unverzüglich über diesen Sachverhalt und teilt ihm gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mit. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht erbringbar, ist KEZIMA dynamics berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden ist in diesem Fall zu erstatten.

(2) Der Eintritt des Lieferverzuges seitens KEZIMA dynamics ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Abnahme

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragsmäßigkeit der Software auf die wesentlichen Funktionen hin zu überprüfen und bei Vertragsmäßigkeit deren Annahme in einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Software schriftlich zu erklären.

(2) Die Software gilt auch dann abgenommen, soweit der Kunde nach Ablauf der Prüffrist und weiteren zwei Wochen keine die Funktionalität der Software betreffenden Mängel geltend macht.

(3) Bei nur geringfügigen Mängeln darf die Abnahme nicht verweigert werden. Mängel sind dann geringfügig, wenn die vereinbarte Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

(4) Das Gleiche gilt für die Abnahme der Leistung im Rahmen des Wartungsvertrages.

§ 9 Vergütung

(1) Die von KEZIMA dynamics genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die dem Angebot zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch für zwei Wochen nach Abgabe des Angebotes. Alle Preise sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.

§ 10 Eigentumsvorbehalt der Softwareprodukte

(1) Die gelieferten Softwareprodukte verbleiben im Eigentum von KEZIMA dynamics. Übergeben werden die Nutzungsrechte gemäß § 5.

§ 11 Gewährleistung

(1) KEZIMA dynamics haftet für Sachmängel nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Haftung

(1) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens KEZIMA dynamics, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet KEZIMA dynamics nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser grob fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus

einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von KEZIMA dynamics, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(4) KEZIMA dynamics haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Werkleistungen, die er dem Kunden zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Kunde selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.

(5) KEZIMA dynamics haftet nicht für die vom Kunden vorgegebenen Geschmacksmuster, Grafiken und Begrifflichkeiten.

(6) In keinem Fall haftet KEZIMA dynamics für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist er verpflichtet, den Kunden auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

§ 13 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, sofern und soweit der Kunde solche Daten freiwillig mitteilt. Eine Verarbeitung oder Weitergabe dieser Daten erfolgt nur, soweit dies zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zwischen KEZIMA dynamics und dem Kunden notwendig ist. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

(2) Ohne die Einwilligung des Kunden wird KEZIMA dynamics Daten des Käufers nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.

§ 14 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen, die KEZIMA dynamics ausstellt, sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige

wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Aschaffenburg. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

(1) Abweichend von diesen AGB können zwischen Kunden und KEZIMA dynamics zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden. Berühren diese Vereinbarungen nicht Bestandteile dieser AGB, so gelten die jeweiligen Bestimmungen dieser AGB.